

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
(Nur elektronisch)

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 16- P 6612-9/2020-13-1

Frau Loppnow

Tel. +49 30 9020 2099

Saskia.Loppnow@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21. Juli 2022

Rundschreiben IV Nr. 33/2022

Hinweise zu den Regelungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Berliner Heilverfahrensverordnung – BlnHeilvFV) und Hinweise zum Rundschreiben I Nr. 60/2004

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Berliner Heilverfahrensverordnung – BlnHeilvFV) vom 28.06.2022 ist am 19.07.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

Mit der BlnHeilvFV wurden im Wesentlichen die folgenden Neuregelungen getroffen:

Die Bewertung der Angemessenheit der im Zusammenhang mit dem Dienstunfall entstandenen Heilbehandlungskosten erfolgt künftig nach Maßgabe der Landesbeihilfeverordnung. Nach beihilferechtlichen Grundsätzen sind Aufwendungen erstattungsfähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind und die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Zudem wurde eine Härtefallregelung geschaffen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle eine über die Berliner HeilvFV hinaus weitergehende Kostenerstattung, wie etwa für einfache und zweckmäßige Baumaßnahmen zur Schaffung eines barrierefreien Wohnumfeldes, ermöglicht.

Die folgenden gekürzten Auszüge aus der Einzelbegründung zur BlnHeilvFV und weiteren Hinweise dienen Ihrer Information:

Zu § 1 Absatz 1

Satz 2 definiert das Erfordernis „notwendig“ und stellt klar, dass nur Kosten für medizinisch verordnete Maßnahmen, soweit diese erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu lindern oder zu beseitigen, als notwendig im Sinne der Unfallfürsorge gelten. Satz 3 definiert das Erfordernis „angemessen“ und stellt klar, dass Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen nach Maßgabe der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) als angemessen zu beurteilen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Satz 2 LBhVO ergänzt die Beihilfe die gesundheitliche Eigenvorsorge, die in der Regel aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Der angefügte Satz 5 stellt klar, dass Unfallfürsorgeleistungen in vollem Umfang erfolgen.

Zu § 2

§ 2 Satz 1 entspricht sinngemäß der bisher geltenden Regelung des § 2 HeilvFV. Die bisher unter „Abschnitt II Heilbehandlung“ in § 3 Absatz 4 HeilvFV getroffene Regelung wurde als Satz 2 angefügt, redaktionell angepasst und zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass auch zur Feststellung von Unfallfolgen ein ärztliches Gutachten eingeholt werden kann. Die bisher unter „Abschnitt V Schlussvorschriften“ in § 15 Satz 1 und 2 HeilvFV getroffenen Regelungen zur Forderung ärztlicher Gutachten wurden redaktionell angepasst und als Satz 3 und 6 übernommen. Durch den eingefügten Satz 4 wird die Regelung hinsichtlich der zu beauftragenden Ärztinnen und Ärzte und Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne der in § 39 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) getroffenen Regelung angepasst. Der im Hinblick auf die erforderliche Mitwirkung der verletzten Person eingefügte Satz 5 entspricht der in § 39 Absatz 1 Satz 4 Landesbeamtengesetz (LBG) getroffenen Regelung. Die Mitwirkungsverpflichtung der verletzten Person stellt sicher, dass die den Dienstunfall bearbeitende Stelle die im Zusammenhang mit dem Dienstunfall zu treffenden Entscheidungen unter Berücksichtigung fundierter ärztlicher Bewertungen treffen kann.

Zu § 3

§ 3 regelt die Ausnahmen. Die Härtefallregelung ist als Kannvorschrift ausgestaltet. Die Formulierung „besonders begründete Ausnahmefälle“ stellt klar, dass im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen müssen, die ausnahmsweise die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen rechtfertigen. Die getroffene Formulierung „zur Vermeidung besonderer Härtefälle“ stellt als weitere Voraussetzung klar, dass die Ablehnung der Unfallfürsorgeleistung aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalles auch eine besondere Härte für die betroffene verunfallte Person bedeuten muss. Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles wird anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles von der für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständigen Stelle beurteilt. In die Beurteilung können beispielsweise die Umstände des Unfalles, die Schwere der Gesundheitsschäden aber auch die finanziellen Auswirkungen für die betroffene Person einfließen. Durch die Formulierung „über diese Verordnung hinaus“ wird Einzelfallgerechtigkeit in atypischen Fällen im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung erreicht, die nicht eigens geregelt sind oder in denen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften zu grob sachwidrigen Ergebnissen führen würde, sie trägt der „gesteigerten“ Fürsorgepflicht in der Unfallfürsorge Rechnung.

Der unfallfürsorgerechtliche Grundsatz der Erstattung der notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Kosten und Maßnahmen zur Linderung oder Beseitigung von Dienstunfallfolgen findet auch im Rahmen der Kostenerstattung nach der Ausnahmeregelung, wie beispielsweise für einfache und zweckmäßige Baumaßnahmen zur Schaffung eines barrierefreien Wohnumfeldes, Anwendung.

Eine Kostenerstattung für die vorbezeichneten Umbaumaßnahmen setzt voraus, dass diese nach Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend erforderlich sind und dass die Notwendigkeit nachgewiesen wird. Zur Prüfung der Angemessenheit der Baumaßnahmen wird empfohlen, soweit erforderlich, im Einzelfall beispielsweise örtliche Bauämter im Wege der Amtshilfe einzubeziehen. Bei Baumaßnahmen hat die verletzte Dienstkraft in der Regel Vergleichsangebote beizubringen.

Zudem ist Voraussetzung für eine Kostenerstattung im Rahmen der Ausnahmeregelung für plan- und vorhersehbare Behandlungen, Kosten, Leistungen und Maßnahmen – wie beispielsweise Umbaumaßnahmen zur Schaffung eines barrierefreien Wohnumfeldes – grundsätzlich die vorherige Zusage, der für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständigen Stelle.

Zu § 4

Die Kostenerstattung für Krankenhausbehandlungen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der LBhVO. Die unter § 4 Absatz 2 getroffene Regelung trägt der „gesteigerten“ Fürsorgepflicht in der Unfallfürsorge Rechnung und ermöglicht, unter der genannten Voraussetzung, die Inanspruchnahme gesondert berechenbarer Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlungen.

Zu § 5

§ 5 regelt das Verfahren zur Kostenerstattung für stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahmen. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs sowohl in der Heilverfahrensverordnung als auch in der in Bezug genommenen Landesbeihilfeverordnung wurde das Wort „Heilkur“ durch die Wörter „ambulante Rehabilitationsmaßnahme“ und das Wort „Sanatorium“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt. Für die Kostenerstattung relevante Unterschiede zwischen „Sanatorien“ und „Kurkrankenhäusern“ bestehen nicht. Die bisher zu „Kurkrankenhäusern“ getroffene Regelung ist obsolet, da diese von „stationären Rehabilitationsmaßnahmen“ umfasst sind.

Zu § 5 Absatz 2

§ 5 Absatz 2 Buchstabe b) wurde - entsprechend der in § 35 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a) LBhVO getroffenen Regelung zur Begrenzung der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auf den niedrigsten Satz der Einrichtung - angepasst, jedoch ohne die zeitliche Begrenzung der vgl. Regelung der LBhVO zu übernehmen.

Zu § 6 Absatz 1

Im Interesse einer Optimierung des Bearbeitungsprozesses wurde Satz 1 dahingehend konkretisiert, dass die Kostenerstattung für Hilfsmittel durch die für die Bearbeitung des Dienstunfalls zuständige Stelle zugesagt werden muss. Der Betrag, ab dem eine vorherige Zusage für die Kostenerstattung eines Hilfsmittels von der für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständigen Stelle erforderlich ist, wurde auf 800 Euro erhöht. In Satz 2 wurde das Wort „schriftlich“ vor dem Wort „verordnet“ gestrichen und - in Anlehnung an die unter § 25 Abs. 1 LBhVO getroffene Regelung - durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

Zu § 6 Absatz 4

Nach § 25 Absatz 5 Satz 1 LBhVO sind Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig. Zu den Hilfsmitteln zählt nach Anlage 9, Nummer 2.11 zu § 25 Absatz 1 und 4 LBhVO der Blindenführhund. Durch die Erstattung der tatsächlichen Unterhaltskosten nach § 25 Absatz 5 Satz 1 LBhVO wird eine größere Einzelfallgerechtigkeit erreicht, der Verzicht auf den Selbstbehalt trägt der „gesteigerten“ Fürsorgepflicht in der Unfallfürsorge Rechnung. § 28 LBhVO ermöglicht die Kostenerstattung für Aufwendungen für fremde Führung, sofern ein Führhund nicht gehalten wird.

Zu § 6 Absatz 5

Soweit in § 7 Absatz 5 HeilvV auf die Anwendung der §§ 1 - 11 Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen wird, ist dieser Verweis seit dem Inkrafttreten der Neufassung der Orthopädieverordnung am 1.1.1990 so zu verstehen, dass auf die §§ 1 - 42 OrthV verwiesen wird (vgl. in Juris, VG Wiesbaden, Urteil vom 29.9.2016 - 3 K 1004/15, Rn. 24). Dementsprechend wurde die

bisher in § 7 Absatz 5 HeilvFV getroffene Regelung zur Anwendbarkeit der Orthopädieverordnung angepasst.

Zu § 11 Absatz 1

Satz 1 definiert durch die Bezugnahme auf § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch den Begriff der Pflegebedürftigkeit. Auch § 37 Absatz 2 Nummer 1 LBhVO legt der Beihilfeberechtigung in Pflegefällen die Pflegebedürftigkeit im Sinne des o.g. § 14 zugrunde. Satz 2 konkretisiert das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die dem Gutachten zugrunde zu legenden Kriterien. Auch die Festsetzungsstelle der Beihilfe legt nach § 51 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBhVO in Pflegefällen im Regelfall das Gutachten zugrunde, das für die private oder soziale Pflegeversicherung zum Vorliegen dauernder Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege erstellt worden ist. Ist die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nicht in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung versichert, lässt die Festsetzungsstelle ein entsprechendes Gutachten erstellen. Die Neuregelung stellt sicher, dass einheitliche Maßstäbe für die Bewertung der Pflegebedürftigkeit zu Grunde gelegt werden.

Zu § 11 Absatz 2

Satz 1 definiert durch den Verweis auf die beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LBhVO die erstattungsfähigen Pflegekosten für „geeignete Pflegekräfte“. Pflegekräfte sind geeignet, wenn sie in einem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse oder zu einer ambulanten Pflegeeinrichtung stehen, mit der die jeweilige Pflegekasse in einem Vertragsverhältnis steht.

Zu § 11 Absatz 3

Sofern die notwendige Pflege durch Familienangehörige oder andere nicht berufsmäßige Pflegekräfte (sonstige Personen) erbracht wird, erfolgt die Kostenerstattung – der Regelung des § 38 Absatz 2 Satz 2 LBhVO entsprechend – nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Durch die getroffene Regelung wird grundsätzlich eine – in der Unfallfürsorge, in der Beihilfe und nach den einschlägigen Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch – einheitliche Kostenerstattung für die notwendige Pflege durch Familienangehörige oder andere nicht berufsmäßige Pflegekräfte gewährleistet. Nach § 77 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch soll die Pflegekasse zur Sicherstellung der körperbezogenen Pflege, der pflegerischen Betreuung sowie der Haushaltsführung im Sinne des

§ 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, um der pflegebedürftigen Person zu helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen oder dem besonderen Wunsch der pflegebedürftigen Person zur Gestaltung der Hilfe zu entsprechen; Verträge mit verwandten oder verschwägerten Personen der pflegebedürftigen Person bis zum dritten Grad sowie mit Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind unzulässig.

Zu § 11 Absatz 4

Absatz 4 stellt entsprechend der in § 38 Absatz 3 Satz 1 und 2 LBhVO getroffenen Regelung klar, dass die Pflegekosten für die erbrachte notwendige Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und sonstige Personen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 anteilig erstattet werden.

Zu § 11 Absatz 5

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. § 38 Absatz 6 LBhVO regelt die beihilferechtliche Kostenerstattung für die vg. Aufwendungen. Durch die in Absatz 5 getroffene Regelung wird auch in der Unfallfürsorge die Kostenerstattung einer teilstationären Pflege in einer geeigneten Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege ermöglicht.

Zu § 11 Absatz 7

Die bisher unter § 12 Absatz 7 Satz 1 HeilvV getroffene Regelung zur Zahlungsweise erstattungsfähiger Beträge wurde übernommen und durch die Anfügung der Sätze 2 bis 4 konkretisiert. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Leistungen, deren Inhalt den Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entspricht, oder einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Bu-

ches Sozialgesetzbuch weiter zu zahlen. Die vg. Regelung findet nach ständiger Verwaltungspraxis auch im Rahmen der beihilferechtlichen Erstattung der Pflegekosten Anwendung. Satz 5 entspricht der bisher unter § 12 Absatz 7 Satz 3 HeilvFV getroffenen Regelung.

Die bisher unter § 12 Absatz 7 Satz 2 HeilvFV getroffene Regelung zur Prüfung der Pflegebedürftigkeit ist obsolet, da die verletzte Person nach Absatz 8 verpflichtet ist, der Stelle, die für die Bearbeitung des Dienstunfalls zuständig ist, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegeaufwendungen maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Die Pflegebedürftigkeit ist dann nach Absatz 1 Satz 2 aufgrund eines Gutachtens festzustellen.

Hinweise zum Rundschreiben I Nr. 60/2004:

Mit dem oben bezeichneten Rundschreiben wurden Empfehlungen zum Verfahren bei Dienstunfällen gegeben. Durch Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt I Nr. 50, S. 2652 wird das Bundesversorgungsgesetz (BVG) aufgehoben. Nach Artikel 60 Absatz 7 des vorbezeichneten Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts tritt die Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft. Eine Überarbeitung und Neufassung des o.g. Rundschreibens ist nach Inkrafttreten der, aufgrund der Aufhebung des BVG, zu treffenden Folgeregelungen vorgesehen.

Die Aufhebung des BVG wird für die Unfallfürsorge eine materiell-rechtliche Prüfung und - soweit notwendig - Neuregelung der folgenden derzeit geltenden Regelungen erforderlich machen:

- § 35 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG (Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 4 des BVG), § 53 Absatz 6 Satz 2 LBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen), § 55 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) und § 85 Absatz 8 LBeamtVG (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte),
- § 6 Absatz 5 BlnHeilvFV: die Orthopädieverordnung (aufgrund § 24a Buchstabe a des BVG verordnet) wird durch Artikel 58 Nummer 7 des o.g. Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024 aufgehoben, Inkrafttreten am 01.01.2024

- § 13 Absatz 1 BlnHeilvfV: die Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG (Kleider- und Wäscheverschleiß) wird durch Artikel 58 Nummer 16 des o.g. Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

Bis zur Neufassung des o.g. Rundschreibens ergehen die folgenden Hinweise:

- Soweit im Rundschreiben auf Regelungen des BeamtVG verwiesen wird, beziehen sich die Hinweise auf die insofern im LBeamtVG getroffenen Regelungen.
- Soweit im Rundschreiben auf Regelungen der BhV verwiesen wird, beziehen sich die Hinweise auf die insofern in der LBhVO getroffenen Regelungen.
- Soweit im Rundschreiben auf die BeamtVGVwV hingewiesen wird:
Das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes galt ab dem Inkrafttreten der sogenannten Föderalismusreform I zum 01.09.2006 in der am 31.08.2006 geltenden Fassung als Bundesrecht im Land Berlin fort, die vom Bund erlassene Verwaltungsvorschrift - BeamtVGVwV - vom 03.11.1980 fand im Land Berlin Anwendung. Im Arbeitsmaterial für den Personalsachbearbeiter (Stand Januar 2005) wurde auszugsweise ein Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVGVV-E - bekanntgegeben. Aufgrund der Föderalismusreform I wurden diese Verwaltungsvorschriften jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Die darin gegebenen ermessensleitenden Hinweise konnten als aktualisierte Arbeits- und Auslegungshilfe zu der weiterhin geltenden Verwaltungsvorschrift von 1980 dienen. Mit Artikel IV des Gesetzes vom 21.06.2011 (GVBl. S. 266), das zum 01.07.2011 in Kraft trat, wurden das BeamtVG - und die aufgrund des BeamtVG erlassenen Verordnungen des Bundes - in das Berliner Landesrecht übergeleitet. Das Gesetz trägt seither die Bezeichnung „Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG)“. Bis zum Inkrafttreten eines inhaltlich überarbeiteten landeseigenen Beamtenversorgungsgesetzes und zur anschließenden Erarbeitung einer landesspezifischen Verwaltungsvorschrift kann die im Jahr 2005 veröffentlichte Entwurfsfassung der Verwaltungsvorschrift - BeamtVGVV-E - als ermessensleitende Arbeits- und Auslegungshilfe betrachtet werden.
- Zu Ziffer 4:
An Ziffer 4 wird der folgende Absatz angefügt:
Bei Unfällen ohne Körperschaden im Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalls wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil, BVerwG, 2 A 1/19 vom 12.12.2019, Rn. 19) hingewiesen, nach dem bei Vorliegen

der sonstigen Voraussetzungen eine Bestätigung gegeben werden kann, dass sich der Unfall in Ausübung des Dienstes ereignet hat.

- Zu Ziffer 5:

Ziffer 5.1 wird aufgehoben. Die mit diesem Rundschreiben zur BlnHeilvV veröffentlichten Hinweise, sind entsprechend heranzuziehen.

Ziffer 5.2 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Aufwendungen nur erstattet, wenn die verletzte Person dies bei der Dienstunfallfürsorgestelle schriftlich oder elektronisch beantragt und die Aufwendungen nachweist.

- Zu den Ziffern 6 und 7:

Das Rundschreiben der SenInnSport I Nr. 5/2015 ist zu beachten.

Ziffer 6.2 Absatz 2 wird wie folgt aktualisiert:

Unter der folgenden Adresse können Sie nach Durchgangsärzten - von der Gesetzlichen Unfallversicherung bestellte Fachärzte für Chirurgie und Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin suchen:

<https://lviweb.dguv.de/faces/adf.task-flow?VerzeichnisTyp=D&adf.tfDoc=%2FWEB-INF%2Fpartner-task-flow.xml&adf.tfld=partner-task-flow>

Das Rundschreiben kann in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin abgerufen werden.

Im Auftrag

Ruppin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.